



STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministerium des Innern und für Heimat für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Berlin, 06. September 2023

Mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aus dem Jahr 2016 und der deutschen Umsetzung im Rahmen der Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetze EU (DSAnpUG-EU) von 2017 und 2019 wurde das Datenschutzrecht neu geordnet und in einen europäischen Rechtsrahmen angepasst. Problematisch blieb dabei im deutschen Kontext, dass der Datenschutz föderal geregelt ist und so das Risiko einer föderalen Zersplitterung bei der Anwendung der Regeln bestand. Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf sollen erste Schritte zu einer Stärkung und Harmonisierung der föderalen Komponente des Datenschutzes in Deutschland erfolgen. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist diese Vereinheitlichung des Datenschutzes in Deutschland ein wichtiger Schritt für die Rechts- und Investitionssicherheit von Unternehmen.

Zum Gesetzentwurf nimmt eco wie folgt Stellung:

Die Ausgestaltung der Datenschutzregeln in Deutschland und Europa werden derzeit intensiv diskutiert. So stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die DSGVO einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden sollte, da sich die bestehenden Vorgaben teilweise als schwierig in der Umsetzung erwiesen haben. Die gilt insbesondere für Aspekte wie die Anonymisierung von Daten. Auch stellt sich vor dem Hintergrund weiterer europäischer Regelungen wie dem Data Act und dem AI Act die Frage, in welchem Verhältnis personenbezogene Daten und nicht-personenbezogene Daten zukünftig reguliert werden. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wirft zudem ein Schlaglicht auf weitere Anwendungsfragen des europäischen und deutschen Datenschutzrechts. Vor diesem Hintergrund stellen die Anpassungen im vorliegenden Gesetzentwurf lediglich einen kleinen Anteil der Herausforderungen dar, die im Zuge einer umfassenderen BDSG-Novelle zu adressieren sind. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist dabei zwingend erforderlich entsprechende Klarstellungen im Datenschutzrecht zu schaffen, so dass Unternehmen unter Wahrung hoher Datenschutzstandards im Stande sind, ihre Geschäftsmodelle rechtssicher auszugestalten und zu entwickeln. Auf die Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität entsprechender Vorgaben sollte dabei dringend geachtet werden.



Punkt 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs sieht die Schaffung eines neuen Kapitels 4 im BDSG vor. Die hier vorgesehene Strukturierung der Datenschutzkonferenz und die Regelung zur Schaffung einer Geschäftsordnung verbindet eco mit der Hoffnung, dass die Arbeit und die Entscheidungen der Konferenz nachvollziehbarer werden sowie der Dialog mit Gesellschaft und Wirtschaft gestärkt wird. Entscheidend ist hierfür, dass entsprechende Regelungen für Konsultationen und Austausch in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Geschäftsordnung festgeschrieben werden. Die hier getroffenen Vorgaben setzen einen abstrakten Rahmen und einen ersten positiven Impuls in diese Richtung, werden aber aus Sicht der Internetwirtschaft nicht ausreichen, um eine notwendige stärkere Harmonisierung des Datenschutzes in Deutschland zu forcieren.

Fazit:

Die im vorliegenden Gesetzentwurf adressierte Strukturierung der Arbeit der Datenschutzkonferenz ist ein positiver Impuls, der die Nachvollziehbarkeit der Arbeit der Konferenz und den Dialog mit weiteren Akteuren stärken kann. eco erachtet diesen Dialog als wichtig an, damit der Datenschutz in Deutschland stringent und nachvollziehbar angewendet wird, und offene Fragen bereits im Vorfeld von den verschiedenen Beteiligten erörtert werden können. Offen bleibt in diesem Gesetzentwurf allerdings die Erörterung weiterer Fragen, wie bspw. der zukünftige Umgang mit Informationen, die nicht direkt bei Personen erhoben wurden, und den damit verbundenen Informationspflichten. Aus Sicht der Internetwirtschaft sollte hier im Interesse aller Beteiligten eine schnelle Entscheidung im Lichte einer harmonisierten und europaweit einheitlichen Anwendung des Datenschutzrechts getroffen werden.